

Satzung der Gemeinde Halstenbek zur Bildung eines Jugendbeirates

Aufgrund des § 4 in Verbindung mit den §§ 47d und 47e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.11.2013 folgende Satzung zur Bildung eines Jugendbeirates erlassen:

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen an den sie betreffenden Planungen und Vorhaben in angemessener Weise beteiligt werden. Dieses bestimmt - neben pädagogischer Einsicht und politischer Vernunft – das Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) und die Schleswig-Holsteinische Gemeindeordnung.

Dieser Jugendbeirat soll nicht nur eine neue Institution in einer demokratischen Gemeindeordnung sein, sondern gleichzeitig projektbezogenen Partizipationsmodelle mit den betroffenen Kindern und Jugendlichen durchführen.

Die vorliegende Satzung bestimmt u.a. die Wahlmodalitäten sowie die Aufgaben und Befugnisse des Jugendbeirates.

§ 1 Rechtsstellung

(1) Die Gemeinde Halstenbek bildet einen Jugendbeirat. Dieser wird alle zwei Jahre nach einem Delegiertensystem gewählt. Die Delegierten werden nach der Aufschlüsselung im § 3 (2) dieser Satzung in den Jugendbeirat entsendet.

(2) Die Mitglieder des Jugendbeirates sind ehrenamtlich tätig. Die Vorschriften der §§ 21-25 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein gelten analog.

(3) Der Jugendbeirat ist kein Organ der Gemeinde Halstenbek. Im Rahmen ihrer Aufgabenbereiche unterstützen die Organe und Gremien der Gemeinde den Jugendbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in ihre Entscheidungsfindung ein.

§ 2 Aufgaben

(1) Der Jugendbeirat setzt sich dafür ein, dass die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei den Planungen und Vorhaben der Gemeinde Halstenbek Berücksichtigung finden. Es soll gewährleistet werden, dass die Meinungen, Anregungen und Ideen von Kindern und Jugendlichen bei der politischen Willensbildung mit einfließen.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

a) Die Interessen von Kindern und Jugendlichen gegenüber der Öffentlichkeit, den politisch Handelnden und der Verwaltung der Gemeinde zu vertreten.

b) Durch Vorschläge und Ideen an der Verwirklichung einer kinder- und jugendfreundlichen Gemeinde mitzuwirken.

c) Der Jugendbeirat kann in Eigenverantwortung in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Halstenbek Veranstaltungen planen und durchführen. Er bzw. seine Mitglieder dürfen keine Verpflichtungen zu Lasten der Gemeinde Halstenbek eingehen.

d) Selbstverwaltung und die Verwaltung der Gemeinde Halstenbek arbeiten mit dem Jugendbeirat eng und vertrauensvoll zusammen. In der Gemeindevertretung und den Ausschüssen vertritt/vertreten die oder der Vorsitzende/n oder ein von ihm/ihnen/ihr beauftragtes Mitglied des Beirates die Interessen des Jugendbeirates durch Teilnahme an den Sitzungen der Gremien. Er und/oder sie kann/können in Angelegenheiten, die die Interessen der Kinder oder Jugendlichen betreffen auf Wunsch das Wort verlangen und nach Beschlussfassung des Beirates Anträge stellen.

Die Anträge beziehen sich ausschließlich auf Sachanträge. Verfahrens- oder Geschäftsordnungsanträge können nicht gestellt werden.

Das Rede- und Antragsrecht bezieht sich auch auf nicht öffentliche Sitzungen.

(2) Die Unterrichtung der Beiratsmitglieder erfolgt analog den Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung für alle beiratsrelevanten Themen.

§ 3

Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Jugendbeirat besteht aus mindestens 6 und höchstens 10 am Wahltag zwischen 12 und 21 Jahre alten Vertreterinnen und Vertretern. Für jedes Mitglied im Jugendbeirat wird zusätzlich eine Stellvertretung gewählt, die im Verhinderungsfall für das jeweilige Mitglied tätig wird.

(2) Das Wahlverfahren wird in den jeweiligen Institutionen in Eigenverantwortung geregelt. Es werden nach folgender Aufschlüsselung Delegierte gewählt und in den Jugendbeirat entsendet:

a) 4 Schüler/innen aus dem Wolfgang-Borchert-Gymnasium

b) 3 Schüler/innen aus der Grund- und Gemeinschaftsschule An der Bek

c) 3 nicht organisierte Jugendliche, z.B. aus den Halstenbeker Vereinen, Verbänden, Kirchen oder aus dem JubA 23

Bei der Auswahl der Delegierten soll berücksichtigt werden, dass möglichst zu gleichen Teilen weibliche und männliche Mitglieder im Jugendbeirat vertreten sind und diese aus verschiedenen Altersstufen von 12-21 Jahren sind.

Ein Delegierter, der aus dem Kreis zu a) oder b) entsandt wurde, kann nicht zusätzlich aus dem Kreis zu c) entsandt werden und umgekehrt.

(3) Wer dreimal den Sitzungen unentschuldig fernbleibt oder vor Beendigung der Wahlperiode ausscheiden möchte, wird von den entsendenden Institutionen durch eine neue Person ersetzt.

(4) Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erhält der Jugendbeirat auf Antrag Geschäftskosten im Rahmen der von der Gemeinde Halstenbek bereitgestellten Haushaltsmittel. Jedes Jugendbeiratsmitglied erhält für die Teilnahme an den Sitzungen des Beirates ein Sitzungsgeld von 25 €. Das Sitzungsgeld wird für maximal 12 Sitzungen pro Jahr gezahlt.

§ 4 Wahl

(1) Wahlberechtigt sind die Jugendlichen, die am Wahltag einer nach § 3 Abs. 2 a-c genannten Institution angehören und mindestens 12 und höchstens 21 Jahre alt sind.

(2) Wählbar sind die Jugendlichen, die am Wahltag einer nach § 3 Abs. 2 a-c genannten Institutionen angehören und zwischen 12 und höchstens 21 Jahre alt sind.

(3) Die Wahl findet innerhalb der Institutionen gem. § 3 Abs.2 a und b , die Delegierte in den Jugendbeirat entsenden nach deren Wahlmodalitäten zur Wahl der Schülervertretungen statt.

(4) Für die Wahl der Delegierten gem. § 3 Abs. 2 c gilt folgendes Wahlverfahren:

a) Gewählt wird in einer Versammlung, zu der die Wahlberechtigten über eine öffentliche Bekanntmachung, die die Gemeinde Halstenbek erlässt, eingeladen werden.

b) Die Wahlversammlung wird vom Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend geleitet.

c) Bewerber/innen für den Jugendbeirat haben ihre Kandidatur bis 4 Wochen vor der Wahl schriftlich bei der Gemeinde Halstenbek einzureichen. Vorschlagsberechtigt sind alle Jugendlichen der Gemeinde Halstenbek. Die Kandidaten erhalten auf der Wahlversammlung Gelegenheit, zu einer kurzen persönlichen Vorstellung; die Wahl erfolgt ohne Aussprache in geheimer Listenwahl.

d) Jede/r Wahlberechtigte hat bis zu drei Stimmen, von denen nur jeweils eine Stimme einem/einer Bewerber/in gegeben werden kann.

e) Die Stimmzählung ist öffentlich. Sie wird vom Wahlvorstand durchgeführt, der aus drei Personen besteht. Vorsitzender des Wahlvorstandes ist der Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend. Daneben gehört die/der Ortsjugendpfleger/in als Mitarbeiter/in der Gemeindeverwaltung dem Wahlvorstand an; im Verhinderungsfall ein Mitglied, das von dem/der Bürgermeister/in benannt wird.. Das dritte Mitglied wird von dem/der Bürgermeister/in benannt.

f) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Ergibt sich beim letzten zu wählenden Mitglied des Jugendbeirates eine Stimmengleichheit, so entscheidet das Los, das der Vorsitzende des Wahlvorstandes zieht. Entsprechend der Stimmenzahl stellen die übrigen Kandidaten die Ersatzvertreter/innen für den Jugendbeirat. Nach Beendigung der Auszählung stellt der Wahlvorstand das Wahlergebnis fest.

§ 5 Vorstand

Der Jugendbeirat wählt aus seiner Mitte

- wenn möglich zwei Vorsitzende unterschiedlichen Geschlechts sowie zwei Stellvertreter/innen
- eine/n Kassenwart/in sowie einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin
- eine Schriftführerin bzw. einen Schriftführer sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter
- zwei Pressesprecher/innen.

Eine Mehrfachwahl ist möglich.

§ 6 Einberufung

(1) Der Jugendbeirat tritt nach Bedarf zusammen, jedoch mindestens einmal im Quartal. Die Sitzungstermine werden vom Vorsitzenden bzw. den Vorsitzenden in Abstimmung mit den Beiratsmitgliedern festgelegt.

Der Termin für die nächste Sitzung wird in der vorhergehenden Sitzung beschlossen.

(2) Die Einladung zur jeweils konstituierenden Sitzung des Jugendbeirates erfolgt durch den bzw. die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend. Zu den weiteren Sitzungen lädt/laden der bzw. die Vorsitzenden des Beirates ein.

(3) Der Jugendbeirat ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

§ 7 Sitzungen

(1) Die Sitzungen des Jugendbeirates sind grundsätzlich öffentlich. § 46 Abs. 8 GO gilt entsprechend. Für die Bekanntmachungen der Sitzung gelten die Vorschriften der Hauptsatzung bzw. der Bekanntmachungsverordnung.

(2) Der/Die Bürgermeister/in wird laufend über die Arbeit des Jugendbeirates informiert und hat Antrags- und Rederecht in den Sitzungen. Der/Die Vorsitzende des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend kann an den Sitzungen des Jugendbeirates teilnehmen. Jede Fraktion der Gemeindevertretung kann ein Mitglied in die Sitzungen des Jugendbeirates entsenden. Die vorstehenden Beteiligten haben Rederecht.

(3) Über jede Sitzung des Jugendbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen, aus der die Beschlüsse hervorgehen. Die Niederschrift ist von mindestens einem Vorsitzenden und dem Protokollführer bzw. der Protokollführerin zu unterzeichnen. Sie ist den Mitgliedern des Jugendbeirates und den an den Sitzungen teilnehmenden Fraktionsvertretern, der/dem Vorsitzenden des Ausschusses für Kinder, Schule und Jugend und der/dem Bürgermeister/in zuzuleiten. Die Durchführung der Verwaltungsarbeiten obliegt dem Jugendbeirat.

(4) Der Jugendbeirat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

(5) Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der anwesenden Jugendbeiratsmitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(6) Die gemeindlichen Selbstverwaltungsgremien sind nicht an die Beschlüsse des Jugendbeirates gebunden.

(7) Die Beschlüsse des Jugendbeirates werden durch die entsandten Mitglieder in den Selbstverwaltungsgremien der Gemeinde vertreten.

(8) Fünfzig Halstenbeker Jugendliche im Alter von 12-21 Jahren können per Unterschriftenliste Anträge an den Jugendbeirat zu jugendrelevanten Themen stellen. Dieser ist unabhängig von einer eigenen Position zum Antrag an diesen gebunden. Der bzw. die Vorsitzenden oder ein von ihm oder ihr beauftragtes Mitglied hat diesen Antrag in den Selbstverwaltungsgremien der Gemeinde zu vertreten.

§ 8 Beratung des Jugendbeirates

Der Jugendbeirat wird vom/von der Bürgermeister/in in seiner Arbeit unterstützt und beraten.
Hierzu zählen insbesondere

- a) Durchführung der Wahl des Jugendbeirates,
- b) Information des Jugendbeirates über gemeindliche Angelegenheiten, die die Belange der Jugendlichen berühren analog der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung; das gilt auch für gesetzliche Änderungen,
- c) Ausführung der Beschlüsse des Jugendbeirates analog der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung ,
- d) Unterstützung in der Öffentlichkeitsarbeit sowie
- e) Information über Fortbildungsangebote und Fachliteratur.

§ 9 Versicherungsschutz

Für die Mitglieder des Jugendbeirates besteht Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Schleswig-Holstein (gesetzlicher Unfallschutz) und beim Kommunalen Schadensausgleich Schleswig-Holstein (Haftpflichtdeckungsschutz).

§ 10 Schlussbestimmungen

Soweit nichts anderes bestimmt, sind im übrigen die Vorschriften der Gemeindeordnung Schleswig-Holsteins und die für die Gemeindevertretung und die Fachausschüsse Halstenbeks geltenden Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Halstenbek zur Bildung eines Jugendbeirates vom 26.03.2012 außer Kraft.

Halstenbek, den 26.11. 2013
Gemeinde Halstenbek
Die Bürgermeisterin
gez. Linda Hoß-Rickmann